

No. 45088*

**New Zealand
and
Germany**

Agreement between the Government of New Zealand and the Government of the Federal Republic of Germany concerning the co-production of films (with annex). Wellington, 9 February 2005

Entry into force: *31 August 2005 by notification, in accordance with article 15*

Authentic texts: *English and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *New Zealand, 1 July 2008*

**Nouvelle-Zélande
et
Allemagne**

Accord entre le Gouvernement de la Nouvelle-Zélande et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la co-production de films (avec annexe). Wellington, 9 février 2005

Entrée en vigueur : *31 août 2005 par notification, conformément à l'article 15*

Textes authentiques : *anglais et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Nouvelle-Zélande, 1er juillet 2008*

* *The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. The relevant Treaty Series volume will be published in due course.*

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Le volume correspondant du Recueil des Traités sera disponible en temps utile.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Die Regierung von Neuseeland
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet -

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, die Koproduktion von Filmen, die den Filmindustrien beider Länder und der Entwicklung eines gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs förderlich sein kann, zu vertiefen und zu begünstigen,

in der Überzeugung, dass diese Formen des Austauschs zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werden -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche in der Anlage von jeder Vertragspartei bestimmte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Koproduzent“ einen oder mehrere deutsche beziehungsweise einen oder mehrere neuseeländische Staatsangehörige, die an der Herstellung eines koproduzierten Films beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „koproduzierter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Rahmen eines von den zuständigen Behörden gemeinsam anerkannten Projekts hergestellt wurde;

4. bezeichnet der Begriff "Film" die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern und Tönen, die mit einem beliebigen Material realisiert sind, und schließt Fernseh- und Videoaufnahmen, Animationen und Digitalproduktionen ein;
5. bedeutet „Staatsangehörige“
 - a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
 - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
 - Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
 - Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
 - Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);

b) in Bezug auf Neuseeland

- Neuseeländische Staatsangehörige oder
- Personen mit ständigem Aufenthalt in Neuseeland.

Artikel 2

Geltung als nationaler Film und Anspruch auf Vergünstigungen

(1) Für einen koproduzierten Film besteht Anspruch auf alle Vergünstigungen, die von jeder Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht für nationale Filme gewährt werden.

(2) Alle Vergünstigungen, die innerhalb eines der beiden Länder in Verbindung mit einem koproduzierten Film gewährt werden können, fließen dem Koproduzenten zu, der diese Vergünstigungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei und vorbehaltlich sonstiger einschlägiger internationaler Verpflichtungen beanspruchen darf.

Artikel 3

Anerkennung von Projekten

(1) Koproduktionen bedürfen vor Drehbeginn der gemeinsamen Anerkennung der zuständigen Behörden. Anerkennungen bedürfen der Schriftform und enthalten die Bedingungen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Die Koproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, durch Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander in Verbindung stehen, außer insoweit, als dies mit der Herstellung des koproduzierten Films selbst zusammenhängt.

(2) Bei der Beurteilung von Vorschlägen für die Herstellung eines koproduzierten Films handeln die zuständigen Behörden gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundsätze und Leitlinien und wenden die in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Verfahrensregeln an.

(3) Die Annahme eines Vorschlags zur Herstellung eines koproduzierten Films verpflichtet die Fachbehörden der beiden Vertragsparteien nicht zur Erteilung einer Lizenz für die Vorführung oder Ausstrahlung des fertigen koproduzierten Films.

Artikel 4

Beiträge

(1) Für jeden koproduzierten Film stehen

- a) der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Koproduzenten und

- b) die Produktionsaufwendungen des Koproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Neuseeland

in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweiligen finanziellen Beitrag.

(2) Sowohl der finanzielle Beitrag als auch der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag jedes Koproduzenten beträgt mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Herstellungsaufwands des koproduzierten Films.

(3) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Beteiligungsvorschriften können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen auch Filme gemeinsam anerkennen, wenn

- a) der Beitrag von einem der Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Beteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Films betragen darf, oder
- b) die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass das Projekt trotz Nichteinhaltung der Beteiligungsvorschriften den Zielen dieses Abkommens förderlich ist und dementsprechend anerkannt werden sollte.

Artikel 5

Koproduktionen mit Drittstaaten

(1) Wenn entweder die Bundesrepublik Deutschland oder Neuseeland mit einem Drittstaat ein Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, kann ein Projekt für einen koproduzierten Film, der in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus diesem Drittstaat hergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden nach dem vorliegenden Abkommen anerkannt werden.

(2) Eine Anerkennung nach diesem Artikel ist jedoch auf solche Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und neuseeländischen Koproduzenten.